


















	Soforthilfen / Zuschüsse	Liquiditätshilfen <i>WICHTIG: Der Förderantrag wird immer direkt bei der Hausbank gestellt.</i>	Stabilisierungsmaßnahmen	Unterstützungspaket für Start-ups	
BUND	<p><b>Überbrückungshilfe Corona</b> </p> <p>Die Bundesregierung hat im Juli die Überbrückungshilfe als branchenoffenes Zuschussprogramm ins Leben gerufen. Die erste Phase der Überbrückungshilfe umfasste den Förderzeitraum Juli bis August 2020. In der zweiten Phase (September bis Dezember 2020) wurden die Anforderungen für die Antragsberechtigung gesenkt und die Förderung ausgeweitet. Aktuell wurde die Überbrückungshilfe bis Juni 2021 verlängert. Anträge zur <b>dritten Phase (November 2020 bis Juni 2021)</b> können seit dem 10. Februar 2021 gestellt werden. Die Antragsberechtigung wurde vereinfacht und die Konditionen nochmals verbessert. Soloselbstständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen.</p> <p><b>November- und Dezemberhilfe</b> </p> <p>Von angeordneten Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen werden durch eine „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ unterstützt. Für die Antragsberechtigung muss die Schließung aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 (und auf Grundlage der Beschlüsse vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 für die Dezemberhilfe) erfolgt sein. Die Betroffenen erhalten schnell und unbürokratisch Hilfe – in Form von Zuschüssen von 75 Prozent ihres entsprechenden durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns. Seit dem 27. Februar 2021 können auch Unternehmen mit einem hohen Finanzbedarf, also Beträgen von über zwei Millionen Euro, Wirtschaftshilfen im Rahmen der November- und Dezemberhilfe beantragen. Dabei können die Unternehmen wählen, auf welchen Beihilferahmen sie ihren Antrag stützen, um die bestehenden Förderspielräume bestmöglich für ihre jeweilige unternehmerische Situation zu nutzen.</p>	<p><b>KfW-Schnellkredit 2020</b> </p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten für Unternehmen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind</li> <li>Max. Kreditbetrag: bis zu 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 <ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen bis einschließlich 10 Beschäftigten erhalten max. 300.000 €</li> <li>Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 €</li> <li>Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 €</li> </ul> </li> <li>Zinssatz von aktuell 3,00 Prozent p.a.</li> <li>Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung</li> <li>100 Prozent Risikoübernahme durch die KfW, d. h. 100-prozentige Haftungs-freistellung</li> </ul> <p><b>KfW-Sonderprogramm 2020</b>  </p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sonderprogramm für den ERP-Gründerkredit-Universell (für junge Unternehmen &lt; 5 Jahre) und den KfW-Unternehmerkredit (Unternehmen &gt; 5 Jahre)</li> <li>Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro (Kredithöchstbetrag begrenzt; s. Bdg. KfW)</li> <li>Zinssatz: abhängig von Bonität und Kredit-Sicherheiten</li> <li>90 %ige Haftungs-freistellung für KMU, sofern sie seit 3 Jahren bestehen</li> <li>80 %ige Haftungs-freistellung für größere Unternehmen möglich</li> </ul>	<p><b>Wirtschaftsstabilisierungsfonds</b> </p> <p>Der WSF dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Es sind zwei Stabilisierungsinstrumente vorgesehen, wobei auch eine kombinierte Anwendung möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich</li> <li>Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals</li> </ul> <p>Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben: Bilanz ab 43 Mio. Euro, Umsatz ab 50 Mio. Euro, <u>mehr als 249 Beschäftigte</u> im Jahresdurchschnitt. Der WSF ist subsidiär zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten.</p>	<p><b>Maßnahmenpaket des Bundes</b> </p> <p>Der Bund bietet ein Unterstützungspaket an, das auf zwei Säulen basiert:</p> <p><b>Säule 1: „Corona Matching Fazilität“:</b> Über die sog. Corona-Matching-Fazilität werden Wagniskapitalfonds zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt, damit diese weiterhin in der Lage sind, Finanzierungsrunden von Start-ups mit ausreichenden Mitteln zu begleiten.</p> <p><b>Säule 2 für Start-ups und kleine Mittelständler:</b> Für Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang über die Corona Matching Fazilität haben, stellt die KfW im Auftrag des Bundes den Landesförderinstituten Globaldarlehen zur Verfügung, die mit einer durch den Bund rückgarantierten Haftungs-freistellung ausgestattet sind. Darüber können bestehende und neue Förderprogramme der Bundesländer anteilig refinanziert und so Mezzanin- und Beteiligungsfinanzierungen bereitgestellt werden. [s. Mezzanine-Beteiligungsprogramm]</p>	
	LAND	<p><b>Fiktiver Unternehmerlohn</b></p> <p>Da der Bund Lebenshaltungskosten oder einen Unternehmerlohn bei den förderfähigen Kosten explizit ausschließt, wird die Überbrückungshilfe (Phase I und II) – wie schon die Soforthilfe Corona – durch einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat in Abhängigkeit vom individuellen Umsatzrückgang aus Landesmitteln aufgestockt.</p> <p><b>Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe II</b> </p> <p>Unternehmen, soziale Einrichtungen und Soloselbstständige aus dem Gastgewerbe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden, werden mit einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderung unterstützt. Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Stabilisierungshilfe II beträgt für einen Zeitraum von drei Monate für Unternehmen die mind. 50 Prozent ihres Umsatzes im Bereich Beherbergung und/oder Gastronomie bis zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>3.000 Euro für das Unternehmen sowie</li> <li>bis zu weiteren 2.000 Euro für jeden Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten.</li> </ul> <p>Unternehmen die zwischen 30 Prozent und 50 Prozent ihres Umsatzes in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie erzielen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>2.000 Euro für bis zu drei Monate für das Unternehmen sowie</li> <li>1.000 Euro für jeden Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten.</li> </ul> <p>In der Höhe ist die Stabilisierungshilfe II auf einen nachgewiesenen Liquiditätsengpass für den Förderzeitraum begrenzt.</p> <p>Die Stabilisierungshilfe II kann für einen bis zu dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2021 beantragt werden. Da der Bund Zuschüsse von Landesprogrammen im selben Förderzeitraum voll anrechnet, ist es nicht möglich, im selben Förderzeitraum sowohl Stabilisierungshilfe II als auch Überbrückungshilfe III oder die Neustarthilfe des Bundes zu beantragen. Außerdem muss bescheinigt werden, dass der voraussichtliche Zuschuss aus der Stabilisierungshilfe II mindestens 10 Prozent über dem voraussichtlichen Zuschuss aus der Überbrückungshilfe III oder der Neustarthilfe im selben Förderzeitraum liegt.</p> <p><b>Tilgungszuschuss Corona für das Schaustellergewerbe, die Marktkaufleute, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie das Taxigewerbe</b> </p> <p>Unternehmen und Selbständige aus den Wirtschaftsbereichen der Schausteller und Marktkaufleute, der Veranstaltungs- und Eventbranche sowie des Taxigewerbes (einschließlich Mietwagen mit Fahrer) konnten bis zum 24. Februar 2021 den „Tilgungszuschuss Corona“ beantragen. Es wurde einmalig die Hälfte der Jahrestilgungsrate 2020 des antragstellenden Unternehmens mit einem Satz von 80 Prozent (das heißt: 40 Prozent der Jahrestilgungsrate) gefördert.</p>	<p><i>In BW stehen zusätzlich eine Reihe etablierter Förderinstrumente der L-Bank und der Bürgschaftsbank zur Verfügung. <b>Wichtig: Alle Förderkredite der L-Bank können mit Bürgschaften der Bürgschaftsbank oder L-Bank (s. u.) flankiert werden.</b></i></p> <p><b>Liquiditätskredit Plus und Liquiditätskredit der L-Bank</b> </p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Deckung von Liquiditätsbedarf</li> <li>Für Freiberufler und gewerbliche Unternehmen (i.d.R. max. 500 Beschäftigte)</li> <li>Kredithöhe: 10.000 bis 5 Mio. Euro (höhere Beträge möglich)</li> <li>Zinssatz: abhängig von Laufzeit und RGZS Preisklasse</li> <li>Laufzeit: 4, 5, 6, 8 oder 10 Jahre   tilgungsfrei 0 bis 2</li> <li>In der Variante Liquiditätskredit Plus mit Tilgungszuschuss i.H.v. aktuell 10 % des Darlehensbetrags, max. 300.000 Euro</li> </ul> <p><b>Gründungsfinanzierung (für junge Unternehmen &lt; 5 Jahre) und Wachstumsfinanzierung (Unternehmen &gt; 5 Jahre)</b>  </p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für Finanzierung von bspw. Erweiterung, Modernisierung, Verlagerung bestehender Unternehmen, Investitionskosten, Warenlager oder Betriebsmittel</li> <li>Kredithöhe bis 5 Mio. Euro</li> <li>Zinssatz: abhängig von Laufzeit und RGZS Preisklasse</li> <li>Laufzeit: 5, 8, 10, 15 oder 20 Jahre   tilgungsfrei 0 bis 3 Jahre</li> </ul> <p><b>Bürgschaften</b> </p> <p>Wenn eine Hausbank auf Grund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, einem betroffenen Unternehmen einen Liquiditätskredit/Betriebsmittelkredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, können die Bürgschaftsbank bis zu 100 Prozent oder die L-Bank bis zu 90 Prozent des Risikos bzw. der Haftung abnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg vergibt Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro. Ab 15. Juli 2020 ist für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten die Beantragung von Sofortbürgschaften für Finanzierungen bis 250.000 Euro möglich.</li> <li>Die L-Bank ist zuständig für Bürgschaften über 2,5 bis 20 Mio. Euro.</li> <li>Die Landesbürgschaft – über 20 Mio. Euro – wird durch die L-Bank abgewickelt.</li> </ul>	<p><b>Beteiligungsfonds BW</b> </p> <p>Ziel des Beteiligungsfonds ist es, das Eigenkapital kleiner und mittlerer Unternehmen (mit mehr als 50 und <u>weniger als 250 Mitarbeiter</u>) zu stärken, um diese kreditwürdig zu machen, auch zukünftig deren Liquidität zu ermöglichen und deren Fortbestand somit über die Krise hinaus zu sichern. Das Land führt dazu den Unternehmen zeitlich begrenzt Eigenkapital zu oder setzt Finanzierungsinstrumente mit Eigenkapitalcharakter ein und ergänzt damit andere Programme sinnvoll.</p> <p>Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem ausgewiesenen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020. Voraussetzung sind außerdem 50 bis 250 Mitarbeitern und ein Unternehmenssitz oder ein klarer Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg. Das Unternehmen muss von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Stabilität des Landes sein. Weiterhin dürfen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. (hierzu zählen auch andere Förderprogramme des Bundes und der Länder).</p> <p>Die Mindesthöhe einer Rekapitalisierungsmaßnahme pro Unternehmen beträgt 800.000 Euro. Mit der Unterstützung kann maximal die Kapitalstruktur des Unternehmens zum 31. Dezember 2019 wiederhergestellt werden.</p>	<p><b>Start-up BW Pro-Tect</b> </p> <p>Unterstützung von krisengeschüttelten Start-ups, die die erste Finanzierungsrunde erfolgreich beendet haben und nicht älter als 5 Jahre sind. Die Förderung wird wie ein Wandeldarlehen gewährt und kann einen ersten Kapitalbedarf von bis zu 200.000 Euro abdecken, wovon 80 Prozent vom Land finanziert werden und 20 Prozent von privaten Ko-Investoren stammen müssen.</p> <p><b>Mezzanine-Beteiligungsprogramm</b> </p> <p>Das Land stockt die sog. Säule 2 der Hilfen der Bundesregierung zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern zur Überwindung der Corona-Krise zusätzlich mit Landesmitteln auf. Insgesamt stehen von Landesseite 50 Mio. Euro zur Verfügung. Damit können bis zu 250 Mio. Euro an Finanzierungsvolumen mobilisiert werden. Die L-Bank vergibt die Mittel an akkreditierte Finanzintermediäre, die diese in Form von Wandeldarlehen, Nachrangdarlehen und stillen Beteiligungen bis hin zu direkten Beteiligungen im Einzelfall an die Unternehmen ausreichen können. Davon trägt der Bund 70 Prozent, das Land 20 Prozent und die verbleibenden 10 Prozent die Finanzgesellschaft, die als Intermediär die Beteiligung oder das Finanzierungsgeschäft umsetzt. In Abgrenzung zum Beteiligungsfonds beträgt der Förderhöchstbetrag derzeit max. 800.000 Euro je Unternehmen.</p>
LAND		<p><b>Krisenberatung Corona</b> </p> <p>Im Rahmen der „Krisenberatung Corona“ können sich Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern bei vier branchenorientierten Beratungsdiensten informieren und je nach Bedarf eine kostenlose Beratung durch einen erfahrenen Experten erhalten. Ziel des Programms ist es, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Land mit einer Krisenberatung dabei zu unterstützen, den Fortbestand zu sichern, Arbeitsplätze zu erhalten sowie Wertschöpfungsketten aufrecht zu erhalten. Die Krisenberatung Corona unterstützt bei einer ersten Bestandsaufnahme und Liquiditätsplanung sowie bei der Entwicklung eines Maßnahmenplans zur Krisenbewältigung und Umsetzungsbegleitung. Hierfür können Unternehmen bis zu vier kostenlose Beratungstage in Anspruch nehmen. Die Unternehmen müssen lediglich die Umsatzsteuer tragen.</p>			